SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK SCHMÖLLN" DER GEMEINDE SCHMÖLLN-PUTZKAU

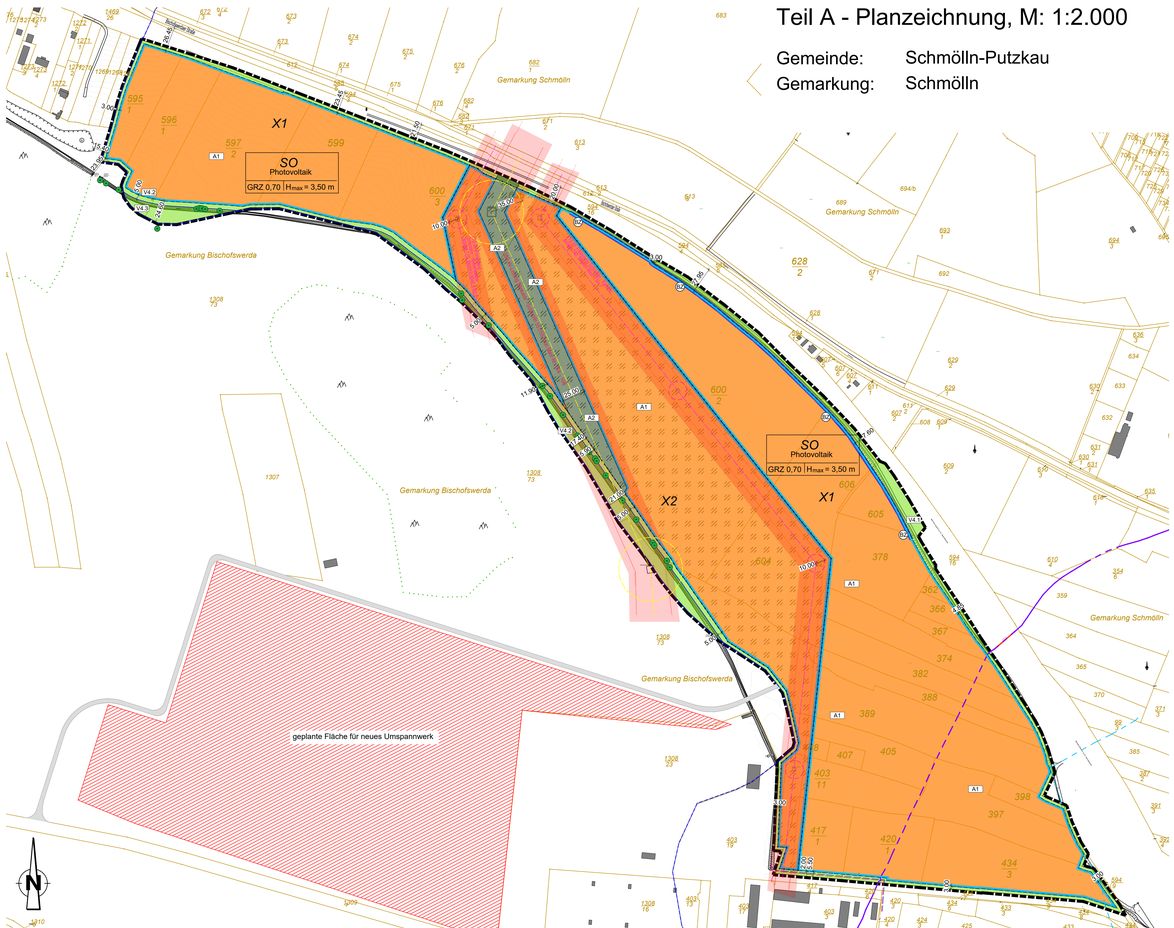

Teil A - Planzeichnung, M: 1:2.000

Gemeinde: Schmölln-Putzkau
Gemarkung: Schmölln

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	max. Höhe baulicher Anlagen

Plangrundlage: Vermessung: Vermessungsbüro Paulsen, Bautzen (Januar 2023) und Vermessungsbüro Wiedner, Pirna (Januar 2024)
Übersichtskarte,Sachsen Geoportal, 12.08.2022

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
SO Photovoltaik	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik	§ 11 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB §§ 16-21 BauNVO
GRZ 0,70	max. Grundflächenzahl	
$H_{max.}$	max. Höhe baulicher Anlagen	
BZ	Blendschutzzaun Höhe max. 3,5 m	§ 9 (2) Nr. 2 BauGB
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
	Baugrenze	
	Sonstige Planzeichen:	§ 9 (7) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
II.	Nachrichtliche Übernahme:	
10 m	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind. hier: 10 m Schutzradius um Maststandorte der 110kV-Freileitung der SachsenEnergie AG	
35 m	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind. hier: 35 m Schutzradius um Maststandorte der 380kV-Freileitung der 50Hertz GmbH	
	Trassenverlauf 110-kV-Leitung SachsenEnergie	
	Trassenverlauf 380-kV-Leitung 50Hertz Transmission GmbH	
	Freileitungsschutzstreifen	
§	gesetzlich geschütztes Biotop	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
	Wald	
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
Maßnahmen		
V4.1	Erhalt Gehölzflächen und Einzelgehölze (Biotop 02.01.300, 02.03.410)	
V4.2	Erhalt Gewässer und Gewässerrandstreifen (Biotop 03.02.210)	
V4.3	Erhalt Feuchtgrünland (Biotop 06.01.500)	
A1	Initialansaat artenreiche Frischwiese	
A2	Anlage Wildkorridor	
III.	Darstellung ohne Normcharakter	
	Gemarkungsgrenzen	
	Flurstücksgrenzen	
z.B. 11/4	Nummer des Flurstückes	
	Regenwasserleitung	
	Schmutzwasserleitung	
	Trinkwasserleitung	
	Kabel Sachsenenergie	
	Wildtierkorridor	
	Flächen für Erhalt	
	Abgrenzung Teilfläche X1 und X2	
	Zuwegung	
	Bereich geplanter Trassenkorridor	
	Planfläche neues Umspannwerk	

Teil B - Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11und § 14 BauNVO

1.1 *Baugebiet*
Das Baugebiet wird als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt.

1.2 *Art der Nutzung im SO*
Das Sondergebiet SO dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.
Zulässig sind fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus:
- Photovoltaikmodulen in Festaufständerung einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden
- technische Einrichtungen und Nebenanlagen zum Betrieb von Photovoltaikmodulen (z.B. Transformatoren, Wechselrichter, Schaltanlagen)
- die für die Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen
- Einrichtungen und Nebenanlagen für die Wartung, Instandsetzung und Service sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Photovoltaikanlagen
- Zuwegung und innere Erschließung
- Einfriedung

Zum Schutz der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässigerweise zu errichtenden Photovoltaikanlage ist die Errichtung eines maximal 2,50 m hohen Sicherheitszaunes innerhalb des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik zulässig.
Die Einzäunung ist als Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun auszuführen.
Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit soll eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm eingehalten werden.

1.3 *Errichtung eines Blendschutzzaunes*
Im mit "BZ" bezeichneten Bereich ist das Vorhandensein eines sichteren Blendschutzes notwendig. Ist dies nicht mehr durch die vorhandenen Bäume und Heckenstrukturen gewährleistet, muss ein Blendschutzzaun mit einer Höhe von max. 3,5 m über GOK errichtet werden.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO

2.1 *Höhe der baulichen Anlagen § 18 (1) BauNVO*
Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf max. 3,50 m über Geländeniveau für die PV-Gestelle sowie Nebenanlagen/ Gebäude und sonstiger elektrischer Betriebseinrichtungen festgesetzt.
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die vorhandene Geländehöhe des nächstgelegenen Vermessungspunktes (sh. Planzeichnung).
Als oberer Bezugspunkt gilt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

2.2 *Grundflächenzahl §16 und §19 (4) BauNVO*
Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,70 festgesetzt. Für die Ermittlung der Grundfläche, ist die Fläche innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Photovoltaik (SO-Photovoltaik) maßgebend.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche §9 (1) Nr. 2, §14 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) bestimmt. Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Dies gilt mit Ausnahme der Einfriedung auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sofern diese nicht innerhalb des aus Brandschutzgründen freizuhaltenden Korridor (5 m) zur Oberleitung der Bahnlinie errichtet wird (vgl. Hinweise zum Brandschutz).

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Schmölln" der Gemeinde Schmölln-Putzkau verlaufen mehrere Stromtrassen. Um die Maststandorte ist ein Radius von 10 m bei 110-kV-Leitungen von der Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. In den dargestellten Freileitungsschutzstreifen besteht ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte. Es dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden.

5. Festsetzungen der 50Hertz Transmission

Gemäß der Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 27.01.2023 sind der Bereich 33,50 m beidseitig der Trassenachse (Freileitungsschutzstreifen) sowie der 35 m-Radius um sämtliche Maststandorte von Bebauungen freizuhalten. Um die Interessen des Netzbetreibers und des Anlagenbetreibers in Ausgleich zu bringen, besteht die Möglichkeit Notwendigkeit einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien, in welcher bauliche, rechtliche etc. Aspekte geregelt werden. Die in der Planzeichnung festgesetzten Nutzungen sind mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zulässig. Bis dahin bleibt der in der Planzeichnung als Abschnitt "XZ" gekennzeichnete Bereich unbebaut.
X1: Eintrag der derzeitigen 380-kV-Freileitung im Sondergebiet Photovoltaik ist ein Streifen von mindestens 7,5 m Breite, jeweils beidseitig der Mitte der jeweiligen Stromleitungstrasse sowie von 35 m um die Mittelpunkte der Maststandorte von jeglicher Bebauung freizuhalten. Für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen innerhalb der sonstigen Schutzstreifenflächen ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.

X2: Im Sondergebiet Photovoltaik ist ein Trassenkorridor für die 380-kV-Neubauleitung (kurze Schraffur) festgelegt, da der konkrete Verlauf der geplanten 380-kV-Freileitungstrasse noch nicht feststeht. Das Teilgebiet X2 ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Diese Festsetzung gilt gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Freileitung. Von diesem Zeitpunkt an gelten die oben genannten Schutzstreifen. Für eine ggf. vor Bau und Inbetriebnahme der künftigen 380-kV-Neubaufreileitung erfolgende temporäre Aufstellung von Photovoltaikanlagen innerhalb dieses Teilgebiets ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.
Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen, ist eine Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung (Modulbelegungsplan) von 50Hertz erstellt werden. Der Vorhabenträger wendet sich hierzu bitte mit Angabe der Registrernummer: 2022-00614-02-TGZ an unser Regionalzentrum Ost, Standort Lübbenau, Sigmund-Bergmann-Straße 1, 03222 Lübbenau/Spreewald (E-Mail: leitungsauskunft-ost@50hertz.com).

6. Festsetzungen aus dem Umweltbericht nach § (20) BauGB

V1 *Schutz von Böden und Grundwasser*
Im Rahmen der Bauarbeiten ist mit einer temporären Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Durch diese Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Gefährdung des Bodens durch Lagerflächen, Immissionen, Bodenbewegungen sowie Verdichtungen durch Baumaschinen kommen, in deren Folge die natürlichen Bodenfunktionen temporär verloren gehen können.
Außerdem kann es zu einer Gefährdung des Grundwassers durch den Eintrag von Schadstoffen kommen. Diese temporäre Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und potenzielle Beeinträchtigung des Grundwassers kann aufgrund der in den oberen Bodenschichten (mind. bis 60 cm) vorherrschenden Bodenart (Sand) durch eine sorgfältige Arbeitsweise, die auf jeder Baustelle vorausgesetzt wird, vermieden werden. Dazu gehören insbesondere:
- Sicherung der Baustellenumgebung vor Befahrung, Betretung und Ablagerung
- Schutz vor Bodenverdichtung und -verschmutzung
- Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck
- Tiefenlockerung von in Anspruch genommenen Böden im Baumfeld
- zeitnahe Wiederbegrünung offen liegender Böden im Baumfeld
- Trennung von Oberboden und Unterboden beim Bodenabtrag und Wiedereinbau
- geordnete Lagerung und schonender Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen
- Verwendung unbelasteter, standortgerechter Substrate für Baustraßen

Zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bodenschutzvorschriften wird die Einsetzung einer fachspezifischen Umweltbaubegleitung (UBB-Boden) empfohlen.
Insbesondere folgende Aufgaben sind Bestandteil der UBB-Boden:
- Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
- Abstimmung von temporären Flächeninanspruchnahmen und Schutzbereichen
- Überwachung und Dokumentation der festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Anlagebedingt kommt es zu einer Neuversiegelung durch Neuanlage von Wirtschaftswegen und Nebenanlagen. Da bisher hierfür im aktuellen B-Planentwurf keine Festlegungen getroffen wurden, wird festgelegt, dass zum Schutz der Böden die Neuversiegelung (Vollversiegelung) der überbaubaren Fläche (GRZ 0,7 max. 193.26. m²) 5% der überbaubaren Fläche (9.663 m²) nicht überschreiten darf.

V2 *Erhaltung der Grundwasserneubildung*
Anfallendes Niederschlagswasser (Module, Straßen, Wege, Nebenanlagen) wird vor Ort flächig versickert und damit dem Landschaftshaushalt wieder zugeführt.

V3 *Umweltbaubegleitung*
Zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum allgemeinen Arten- und Biotopschutz wird die Einsetzung einer fachspezifischen Umweltbaubegleitung (UBB) empfohlen.
Insbesondere folgende Aufgaben sind Bestandteil der UBB:
- Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
- Abstimmung von temporären Flächeninanspruchnahmen und Schutzbereichen
- Überwachung und Dokumentation der festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. V4 und V5)
- Sicherung angrenzender Brut- und Nistreviere vor Störung durch die Baumaßnahme
- Überwachung und Dokumentation der fachgerechten Bauausführung von Kompensationsmaßnahmen

V4 *Allgemeiner Biotopschutz/Landschaftsbild*
Wertgebende Biotopflächen im Geltungsbereich sollen erhalten werden um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.
V4.1 Erhalt aller Gehölzflächen und Einzelgehölze. Die Lage der Baustraßen bzw. dauerhaften Wirtschaftswege ist entsprechend anzupassen.
V4.2 Erhalt Gewässer (Horkaer Teichbach) und Gewässerrandstreifen. Der Horkaer Teichbach und der Gewässerrandstreifen dürfen nicht überbaut werden. Als Gewässerrandstreifen ist ein Streifen von 5 m beidseitig der Böschungs-oberkante des Gewässers anzusehen.
V4.3 Erhalt Feuchtgrünland westlich des Horkaer Teichbachs. In die Grünlandflächen westlich des Horkaer Teichbachs darf nicht eingeriffen werden.
Damit wird auch der Wirkraum für die Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** minimiert. Der Wirkfaktor dafür reduziert sich auf den zentralen Geltungsbereich

V5 *Allgemeiner Artenschutz*
V5.1 Minimierung der **Flächeninanspruchnahme** auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß.
V5.2 Schutz von zu erhaltenden **Gehölzbeständen** während der Baumaßnahme gemäß aktuell gültigen DIN-Richtlinien (DIN 18920).
V5.3 Zur Vermeidung der **Störung** von dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten ist eine Baruhe während der Dämmerung und nachts einzuhalten.
V5.4 **Baugruben** sind so zu **sichern**, dass ein Hineinfallen von wandernden Tieren (Säugetiere, Amphibien, Reptilien) vermieden wird. Während der Bauphase sind Baugruben abzudecken bzw. mit Ausstiegshilfen auszustatten.
V5.5 **Wiederherstellung** aller bauzeitlich beanspruchten Flächen entsprechend des Bestandes.
V5.6 **Einfriedungen** des Solarparks werden insbesondere für Klein- und Mittelsäuger undurchlässig gestaltet. Auf Höhe der bestehenden Hochspannungsleitungen wird ein 25 m breite Wildkorridor angelegt. Die Einzäunung ist hier zu unterbrechen. Der Korridor ist so zu bepflanzen, dass dieser ausreichend Deckung für wanderende Großsäuger bietet (vgl. A 2).

II. HINWEISE

A1 *Initialansaat artenreiche Frischwiese*
Als Kompensation für die anlagebedingte Neuversiegelung und die Überprägung der vor-handenen Biotopstrukturen erfolgt die Aufwertung der Grünlandflächen im Bereich der geplanten PV-Anlage durch Initialansaat einer artenreichen Frischwiese.
Die Ansaat erfolgt auf mindestens 8 Teilflächen mit einer Flächengröße von 100 bis 500 m². Dafür sind insbesondere bauzeitlich beanspruchte Flächen auszuwählen.
Als Flächenvorbereitung sind die herzustellenden Flächen tiefgründig zu lockern. Eine Düngung ist grundsätzlich nicht erforderlich, da es sich um ehemalige Intensivgrünland und Ackerflächen handelt. Nach erfolgter Flächenvorbereitung ist eine standortgerechte Ansaatmischung **(magere Frischwiese)** auszubringen. Dabei die aktuellen gesetzlichen Vorschriften zu den genehmigungsfähigen **Herkünften des Saatgutes** zu beachten.
Um den gewünschten Zielzustand auf der gesamten Fläche des Solarparks zu erreichen ist über 5 Jahre eine Ausgrenzungspflege mit 2-maliger Mahd (keine Beweidung) und Beräumung des Mahdgutes erforderlich. Der 1. Mahdgang darf dabei nicht vor dem 15.06. erfolgen.

A2 *Anlage Wildkorridor*
Als Kompensation für die anlagebedingte Überprägung vorhandener Biotopstrukturen allgemeiner Bedeutung wird der Wildkorridor aus V5.7 durch Gebüschstrukturen bepflanzt. Diese werden beidseitig des Wildkorridors angelegt. Die Bepflanzung soll wan-dernden Arten Schutz und Deckung bieten.
Die Gebüschstrukturen sollen mindestens eine Breite von 5 m aufweisen. Alle 50 m sind diese auf 10 m aufzuweiten. Zwischen den Pflanzungen ist ein 15 m breiter Weg von der Bepflanzung freizuhalten.
Es können folgende Strauchartan als leichte Sträucher im Pflanzraster 1x1 m verwendet werden:
- Berberitze (Berberis vulgaris),
- Kreuzdorn (Rhamnus catharticus),
- Schlehe (Prunus spinosa),
- Weißdorn (Crataegus mo-nogyna),
- Wildrose (Rosa canina),
- Wildrose (Rosa corymbifera),
- Wildrose (Rosa rubiginosa),
- Wildrose (Rosa tomentosa).

Der Wildkorridor hat eine Länge von ca. 290 m und ist entlang einer Hochspannungstrasse anzulegen. Auf einen Wildschutzzaun kann verzichtet werden, da die gewählten Sträucher kaum verbissen werden.

CEF1 *Anlage von Feldlerchenfenstern*
Für den Habitatverlust sind ortsnah Ersatzhabitate in Form von Feldlerchenfenstern in den umgebenden Ackerflächen oder innerhalb des Plangebietes zu schaffen.
Das vorhandene Feldlerchenhabitat weist eine Gesamtfläche von ca. 27,6 ha auf. Es wurden 5 Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches erfasst. Als Ersatz sind Feldlerchenfenster im Verhältnis 1:3 anzulegen, was 15 Feldlerchenfenstern entspricht. Bei Ausgleich innerhalb des Plangebietes werden 5 mal 500m² große Ersatz-Brutrhabitate angelegt.
Die Feldlerchenfenster können durch folgende Maßnahmen geschaffen werden:
- Auslassen einzelner Modultische mit einem Abstand von mindestens 50 m zu Wald/ Gehölzstrukturen unter Beachtung der Reviergröße von ca. 500m²
- Anlegen neuer Feldlerchenfenster auf Intensiväckern außerhalb des Geltungsbereiches in einem Umkreis von 1,5 km um den Geltungsbereich, Größe min. 20 m²

Pro Hektar sind maximal 2 Feldlerchenfenster einzurichten, Mindestabstand zu Gehölzbeständen oder Gebäudestrukturen 50 m, Mindestabstand zu Feldrändern 25 m.
Die Maßnahmenflächen außerhalb des Geltungsbereiches sind vor Beginn der Flächeninanspruchnahme zu realisieren. Die dazu erforderlichen Flächen sind dauerhaft zu sichern.

Maßnahmen Besonderer Artenschutz

CEF-Maßnahmen

CEF 1 Ersatz Bruthabitate, Feldlerchenfenster - Vor Beginn der Baumaßnahme

hvM-Maßnahmen

hvM 1 Ökologische Baubegleitung - Während der Baumaßnahme
hvM 2 Erhalt Gehölzbestände - Vor Beginn und während der Baumaßnahme
hvM 3 Erhalt Gewässer und angrenzendes Grünland - Vor Beginn und während der Baumaßnahme
hvM 4 Schutz-Bereiche - Während der Baumaßnahme
hvM 5 Baustellensicherung - Während der Baumaßnahme
hvM 6 Bauzeitenbeschränkung - Während der Baumaßnahme
hvM 7 Bestandskontrollen - Vor Beginn der Baumaßnahme
hvM 8 Schutzzaun - Vor Beginn und während der Baumaßnahme
hvM 9 Einzäunung/Pflege Solarpark - Nach der Baumaßnahme

Geplante Fläche für neues Umspannwerk
Im Südwesten des Plangebietes soll durch die 50Hertz Transmission GmbH ein neues Umspannwerk errichtet werden. Dieses befindet sich noch in der Planungsphase. Die gekennzeichnete Fläche zeigt den Flächenbedarf des derzeitigen Planungsstandes und ist auf Forderung des Betreibers aus der Planung auszuschließen.

Präambel:
Aufgrund
- des § 10 i.V. mit § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie
- der Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Schmölln" der Gemeinde Schmölln-Putzkau für das Gebiet Gemarkung Schmölln, Flurstücke 595/1, 597/2, 599, 600/3, 600/2, 604, 605, 606, 389, 403/11, 434/3, 378, 362, 366, 367, 374, 405, 407, 408, 398, 397, 420/1, 417/1, 388, 382 und 596/1 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 26.04.2022
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Mitteilungsblatt" am 14.05.2022 erfolgt.

Schmölln-Putzkau, den ..... Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 13.12.2022 durchgeführt worden. Der vom Gemeinderat gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom 17.12.2022 bis zum 03.02.2023 in der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1 in 01877 Schmölln-Putzkau zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.

Schmölln-Putzkau, den ..... Der Bürgermeister

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurden mit Schreiben vom 13.12.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schmölln-Putzkau, den ..... Der Bürgermeister

4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 18 Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlG) mit Schreiben vom 13.12.2022 beteiligt worden.

Schmölln-Putzkau, den ..... Der Bürgermeister

5. Der Gemeinderat hat am ..... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Schmölln-Putzkau, den ..... Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sind mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schmölln-Putzkau, den ..... Der Bürgermeister

7. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Zeitgleich erfolgte gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet unter: .....
Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweisen,
- welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können,
- am ..... durch Veröffentlichung im "Mitteilungsblatt" ortsüblich bekanntgemacht.

Schmölln-Putzkau, den ..... Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Kamenz, den ..... Das Katasteramt

9. Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Schmölln-Putzkau, den ..... Der Bürgermeister

10. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurde am ..... vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Schmölln-Putzkau, den ..... Der Bürgermeister

11. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird hiermit ausgefertigt.

Schmölln-Putzkau, den ..... Der Bürgermeister

12. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am ..... durch Veröffentlichung im " ..... " ortsüblich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und relevanter Fehler nach § 214 BauGB und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung am ..... in Kraft getreten.

Schmölln-Putzkau, den ..... Der Bürgermeister

Übersichtskarte

Gemeinde Schmölln-Putzkau

Landkreis Bautzen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Schmölln"

Entwurf

Stand 27.02.2024